

Von: Steuerberaterkammer Nordbaden
Gesendet: Freitag, 10. Juli 2020 16:37
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: Corona-Überbrückungshilfe - Förderung Unternehmerlohn durch das Land Baden-Württemberg

Sehr geehrtes Kammermitglied,

das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat uns gebeten, Ihnen nachstehende Information zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsführung

Kammergeschäftsstelle: 69115 Heidelberg, Vangerowstraße 16/1
Telefon: 06221-183077
Telefax: 06221-165105
E-Mail: post@stbk-nordbaden.de

Corona-Überbrückungshilfe des Bundes

Registrierung und inhaltliche Rückfragen

Ab sofort können sich Steuerberater(innen), Wirtschaftsprüfer(innen) oder vereidigte Buchprüfer(innen), die für die Unternehmen die Anträge zur Überbrückungshilfe einreichen, auf der Antragsplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de registrieren.

Fragen zur Auslegung einzelner Fördergegenstände sowie zur Kompatibilität mit anderen Programmen (z.B. der Soforthilfe oder Kreditprogrammen) sind an den Bund zu richten, da diese bundeseinheitlich geklärt und beantwortet werden müssen.

Eine FAQ-Liste sowie ein Kontaktformular und einen Service-Desk für Fragen zum Bundesprogramm finden Sie ebenfalls unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Ergänzende Förderung des Landes Baden-Württemberg – fiktiver Unternehmerlohn

Das Bundesprogramm der Überbrückungshilfe schließt einen Unternehmerlohn bei den förderfähigen Kosten explizit aus. Andererseits benötigen viele Soloselbständige, Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie im Unternehmen tätige Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dies zur Sicherung ihrer betrieblichen Existenz. Sie sollen daher eine ergänzende Förderung des Landes Baden-Württemberg in Form eines **fiktiven Unternehmerlohns** erhalten. Sofern

die Voraussetzungen der Überbrückungshilfe erfüllt sind, ist dafür eine Zuwendung in Höhe von bis zu 1.180 Euro pro Monat für maximal drei Monate im Zeitraum Juni bis August 2020 vorgesehen.

Ausführliche Hinweise zur ergänzenden Förderung des Landes-Baden-Württemberg im Rahmen der Überbrückungshilfe finden Sie unter:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/ueberbrueckungshilfe-corona/>

Bitte beachten Sie: Der Antrag auf diese ergänzende Förderung kann zunächst noch nicht für mehrere im Unternehmen tätige Inhaberinnen und Inhaber von Personengesellschaften gestellt werden. Das Antragsformular wird derzeit entsprechend angepasst. Wir bitten um etwas Geduld.
